



Richtlinien für die Studienförderung der Gemeinde Höchst ab 2024

I.

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Studierenden, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Höchst gemeldet sind und als ordentliche Studierende an einer anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule inskribiert sind, welche sich außerhalb eines 80-Kilometer-Radius vom Hauptwohnsitz befindet. Weiters sind die Student*innen am Studienort mit einem Nebenwohnsitz gemeldet.

Auf die Gewährung einer Studienförderung besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden alle Studierende welche zum Bezug von Familienbeihilfe berechtigt sind und seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz durchgehend in Höchst angemeldet haben (gemeldet seit 31. Oktober des Vorjahres). Mit der Inanspruchnahme der Förderung willigen Förderungswerber und Förderungswerberinnen ein, das der Meldestatus durch das Gemeindeamt Höchst jederzeit eingesehen werden kann.

III.

Förderungsansuchen

Die Förderungen werden auf Antrag der Förderungswerber und Förderungswerberinnen gewährt. Das Ansuchen für das jeweilige Studienjahr ist vom 1. Oktober spätestens bis 30. November beim Gemeindeamt Höchst im Nachhinein einzureichen. Nach genanntem Datum eingelangte Ansuchen können nicht mehr zugelassen werden.

Das notwendige Formblatt für das Förderansuchen findet sich online unter www.hoechst.at/Foerderung_fuer_Studierende und kann zudem beim Bürgerservice im Gemeindeamt Höchst angefordert und eingereicht werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienzeitbestätigung bzw. Inskriptionsbestätigung sowie ein Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe beizulegen. Bei Nichtvorlage einer der beizulegenden Bestätigungen ist die Förderung ausgeschlossen.

IV.

Förderung

Die Fördersumme beträgt pro Studiensemester EUR 150,00. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich wie unter Punkt III. beschrieben und beträgt somit EUR 300,00.

Die angeführte Studienförderung wird dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberinnen bei Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen zuerkannt und ist nicht einkommensabhängig.



V.

Rückzahlung

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn sich nach Auszahlung des Förderbeitrages herausstellt, dass diese auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

VI.

Wirksamkeitsbereich

Diese Richtlinien sind ab dem Studienjahr 2023/2024 gültig.

Höchst, am 15. Januar 2024

Für die Gemeinde Höchst:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Übelhör', written in a cursive style.

Stefan Übelhör

Bürgermeister Höchst